

Sozialkunde heute. Aktuelle Reihe. Hrsg. von der Katholischen Arbeiterbewegung, verantwortlich Heinz BUDDE. 1. Budde, Heinz: Soziallehre. 2. Scheuermann, Karl: Arbeitsrecht. 3. Brüls, Karlheinz: Sozialgeschichte. Recklinghausen: Paulus-Verl. 1964–1965. 184, 212, 188 S. Kart. je 9,80.

Der Bildungsreferent der KAB (Kettelerhaus Köln), Heinz Budde M. d. B., bringt eine Buchreihe heraus, die an erster Stelle als Textbücher für Lehrgänge sozialer Werke, an zweiter Stelle auch zum Selbststudium zu dienen bestimmt ist. Die drei vorliegenden Bände sind dazu zweifellos sehr geeignet.

Die von H. Budde selbst geschriebene „Soziallehre“ gibt die von den Päpsten entwickelte katholische Soziallehre gut und übersichtlich wieder bis einschließlich „Mater et magistra“, aber nicht darüber hinaus; von dem großen Schritt vorwärts, den „Pacem in terris“ in der Staatslehre getan hat und den nachzuvollziehen so überaus mühsam ist, weil der uns geläufige Sprachgebrauch fast unwiderstehlich zu der Vorstellung der Vielzahl souveräner (National-)Staaten zurückführt und für das Neue noch keine Fachsprache ausgebildet ist, erfährt man bei Budde noch nichts, selbstverständlich erst recht nichts von der durch das Zweite Vatikanische Konzil vorgenommenen Schwerpunktverlagerung vom Eigentum zur Arbeit als gesellschaftlichem Ordnungsfaktor; denn dies ereignete sich erst, als das Buch schon ein volles Jahr die Druckerpresse verlassen hatte. In einer bald bevorstehenden 2. Auflage hofft der Verf., das Fehlende nachholen zu können.

Auch das „Arbeitsrecht“ von K. Scheuermann ist durchaus wohl gelungen; der spröde Stoff wird wirklich leichtfaßlich dargeboten. Allerdings sollte der sprachliche Ausdruck an vielen Stellen sorgfältiger sein. Nicht nur, daß Sch. dem Laster der „Substantivitis“ frönt, sondern es finden sich auch Wendungen, die gar nicht das sagen, was der Verfasser sagen will, so z. B.: „die Bedeutung der arbeitnehmerähnlichen Personen“ (43), wo keineswegs von der Bedeutung dieser Personen die Rede ist; „ersparte Lohnkosten“ (88), wo gemeint ist die Ersparnis an Lohnkosten;

„die Regelung der Beweislosigkeit“ (198), wo nicht die Beweislosigkeit geregelt wird (läßt sich die überhaupt regeln?!), sondern welches die rechtlichen Folgen sind, wenn eine streitende Partei den ihr obliegenden Beweis schuldig bleibt und damit „beweisfällig“ wird; „die objektive Wahrheit“ (199, Z. 3), wo die strenge Gewißheit im Gegensatz zur bloßen Wahrscheinlichkeit gemeint ist; die Beispiele sind leicht zu vermehren! Gerade in einem Unterrichtswerk der Rechtskunde sollte der sprachliche Ausdruck vorbildlich genau und doch schlicht und einfach sein. S. 203 lies: „unzugänglich“ statt „unzulänglich“.

Die „Sozialgeschichte“ von K. H. Brüls gibt zunächst (9–80) einen äußerst gerafften Überblick über die Entwicklung von der Eiszeit bis zum Spätkapitalismus. Wirklich sehr gut und nach allen Seiten ausgewogen ist die Darstellung der katholisch-sozialen Bewegung (88–134); auch die kurze Darstellung der evangelisch-sozialen Bewegung (135–138) ist ansprechend. Die Behandlung des Sozialismus (139, 162) möchte man sich tiefergehend wünschen; anzuerkennen ist ihre behutsame Vorsicht. – Mit dem Untergang der parlamentarischen Demokratie der Weimarer Reichsverfassung 1933 endigt diese Sozialgeschichte; inzwischen ist reichlich ein weiteres Menschenalter verflossen; aber dieser Zeitraum ist offenbar im Sinne der Historiker noch nicht „Geschichte“.

Weiteren Bändchen dieser verdienstvollen Reihe darf man mit Erwartung entgegensehen.
O. v. Nell-Breuning SJ

KLÜBER, Franz: *Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft*. Köln: J. P. Bachem 1966. 277 S. Lw. 22,-.

Im vorliegenden Buch hat der Verf. in glücklicher Weise seine schon publizierten Auffassungen zum Thema „christliche Gesellschaftslehre“ zusammengefaßt, neu formuliert und erweitert. Zunächst wird die Bedeutung des Naturrechts im allgemeinen für die Ordnung der Gesellschaft dargestellt. Es ist hierbei zu beachten, daß das Wort Naturrecht gemäß christlicher Tradition in einem weiteren